

Richtlinien für die Vermehrung

Gültig ab 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	2
2	Änderungen der Richtlinien für die Vermehrung	2
3	Vermehrungsstatus	3
4	Überwachung und Beratung	4
5	Zuchtschweine	5
6	Kennzeichnung und Registrierung.....	7
7	Vertrieb	10
Anhang		12
1	Nutzercodes und Symbole von Zuchtschweinen	13
2	Richtlinien für das Ausfüllen der Lieferscheine	14
3	Anwendung von Zuchtschweinen im Vermehrungsbetrieb	15
5	Eigenbezahlung	17

Richtlinien für die Vermehrung 2018

1 Hintergrund

- 1.1 Die Richtlinien für die Vermehrung sind gemäß der Vereinbarung über Vermehrung und Zuchtvereinbarung (*Aftale om Avl*) über Regeln für Zucht Punkt 5.5 festgelegt.
- 1.2 Die Richtlinien für die Vermehrung stecken die technischen Richtlinien für die Durchführung der Vermehrungsarbeit bei den Beständen ab, die eine Vereinbarung über Vermehrung oder Zuchtvereinbarung mit SEGES Svineproduktion, Landbrug & Fødevarer (*SEGES Danish Pig Research Centre, Rat für Agrarwirtschaft und Nahrungsmittel (DPRC)*), eingegangen ist.

2 Änderungen der Richtlinien für die Vermehrung

- 2.1 Die Richtlinien für die Vermehrung sind von DPRC festgelegt und können wie auch in der Vereinbarung über Vermehrung angeführt, geändert werden.
- 2.2 Änderungen der Richtlinien für die Vermehrung finden folgendermaßen statt:
 - a) Spätestens am 15. Mai: DPRC entsendet einen Entwurf über die Richtlinien für das kommende Jahr an DanAvl Opformering (*Verband für die Vermehrung*).
 - b) Spätestens am 15. Juni: Beendet DPRC und DanAvl Opformering die Verhandlungen über die neuen Richtlinien.
 - c) Spätestens am 1. Juli: DPRC legt die geänderten Richtlinien fest.
 - d) Nach dem 1. Juli: DPRC schickt die neuen Richtlinien an DanAvl Opformering und die Vermehrungsbetriebe.
 - e) Spätestens am 1. Dezember werden die neuen Richtlinien in ihrer endgültigen Version an die Vermehrungsbetriebe geschickt.
- 2.3 Die Richtlinien für die Vermehrung können innerhalb eines Jahres geändert werden. Dies kann nur geschehen, wenn sich DPRC und DanAvl Opformering über den Wortlaut und das Inkrafttreten einig sind.
- 2.4 Änderungen der Richtlinien für die Vermehrung laut Pkt. 2.3 werden schnellstmöglich per elektronischer Post oder Brief den Vermehrungsbetriebsbesitzern mitgeteilt.

3 Vermehrungsstatus

- 3.1 DPRC geht eine Vereinbarung über Vermehrung ein bzw. kündigt sie auf Empfehlung von Zucht, DPRC, an.
- 3.2 Der Sekretariatsleiter von DanAvl Opformering nimmt mit Referat- und Rederecht bei der Vorlegung, der von Zucht, DPRC, getätigten Empfehlungen bei dem Bereichsvorstand für Landbrug & Fødevarer, Schweineproduktion (LFS) an der Beurteilung von Vermehrungsbetrieben teil.
- 3.3 Anerkannte Vermehrungsbetriebe werden konstant von Zucht, DPRC beurteilt; die Beurteilungen werden LFS vorgelegt.
- 3.4 Bei der Beurteilung von schon anerkannten Vermehrungsbetrieben werden index- und betriebsgemäße Schlüsselzahlen des "Vermehrungsberichtes" (ein Zuchtkontrollwerkzeug, das Zucht, DPRC den Vermehrungsbetrieben zur Verfügung stellt) angewendet.
- Vermehrungsbetriebe können mit einer 12-monatigen Kündigung gekündigt werden, sollte das Indexniveau zu niedrig sein. Vor dem Auslaufen der Kündigungsperiode wird die Kündigung des Vermehrungsbetriebs erneut beurteilt und aufgehoben, sollte das Indexniveau korrigiert worden sein.
- 3.5 LFS prüft das Material von Zucht, DPRC und entscheidet inwiefern, und welchen Vermehrungsbetrieben ihre Vereinbarung gekündigt werden soll.
- Bei Kündigung einer Vereinbarung über Vermehrung ist der Vermehrungsbetriebsbesitzer berechtigt vor LFS zu treten.
- 3.6 Bei der Sanierung (teilweiser bzw. vollständiger) oder bei der Inbetriebnahme eines Vermehrungsbetriebes soll ein zuchtbedingter Aktionsplan erstellt werden. Der Aktionsplan wird zusammen mit dem Vermehrungsbetriebsbesitzer und einem Zuchtratgeber oder dessen Stellvertreter erarbeitet.
- Ein Sanierungsplan muss vor jeder Sanierung von Vermehrungsbetrieben von DPRC genehmigt worden sein.
- 3.7 Die Durchführung von Versuchen bzw. Tests in einem Bestand ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Zucht, DPRC untersagt. Als "Versuche" werden das Entnehmen oder die Aushändigung von biologischem Material von Tieren des Bestands oder des Betriebsgebiets zur Analyse für die Bestimmung oder Überprüfung der Erbeigenschaften betrachtet.

- 3.8 Die nationale Veterinärgesetzgebung hat für jeden autorisierten Bestand Gültigkeit. Als Mindestanforderung gilt, dass der Bestand frei von Läusen, Räude und Ruhr erklärt worden ist. Ferner muss der PRRS-Status des Bestands bei Zucht, DPRC bekannt und mitgeteilt worden sein.

Außerdem dürfen brunststimulierende Präparate und Hormone im Bestand weder vorhanden noch angewendet werden. Ferkel- oder Abort-induktion darf im Bestand nicht stattfinden.

Ebenfalls muss ein Bestand in der EU die geltende Gesetzgebung der EU einhalten.

Bestände in Dänemark müssen außerdem die DANISH-Zulassung haben sowie Regeln der Gesundheitsüberwachung SPF-Gesundheitskontrolle (auf Dänisch: Sundhedskontrollen) erfüllen.

4 Überwachung und Beratung

- 4.1 Der Zuchtratgeber bzw. sein Stellvertreter überwacht die einzelnen Vermehrungsbetriebe nach Bedarf (eventuell unangemeldet) oder nach Aufforderung des Vermehrungsbetriebsbesitzers.
- 4.2 Abstammungskontrollen der Zuchtschweine und deren Nachkommen können durchgeführt werden. Bei Feststellung von Mängeln, die wegen Verschuldung des Vermehrungsbetriebsbesitzers entstanden sind, werden ihm die Kosten der Kontrolle auferlegt.
- 4.3 Es müssen Stalltafeln oder andere (vom Zuchtratgeber) genehmigte Tafelsysteme über alle Zucht- und Jungtiere über 25 kg vorhanden sein. Diese Tafeln müssen täglich aktualisiert werden.
- 4.4 Zucht, DPRC ist berechtigt sämtliche Wurfsergebnisse von der Indexberechnung auszuschließen, sollten Registrierungs- oder andere Umstände dies erfordern.
- 4.5 Tarife für Eigenbezahlungen werden in Anhang 5 gegeben.

5 Zuchtschweine

- 5.1 Als genehmigte Zuchtschweine werden reinrassige Erstlingssauen, Sauen und Eber definiert, die in diesem Rahmen für die Produktion von reinrassigen und/oder Kreuzungswürfen benutzt werden, mit Ausnahme von:
- a) Zuchtschweinen, die Träger von Halothan- oder RN⁻ Genen sind,
 - b) Eber mit F4-Status: unbekannt, RS/SR und SS,
 - c) Landrasse- und Yorkshire-Zuchtschweine mit farbigen Zeichnungen,
 - d) Zuchtschweine mit Melanomen,
 - e) Zuchtschweine mit Zitterkrankheit.

Ferner kann der Zuchtratgeber Zuchtschweine aussortieren, die eine atypische Rassenprägung haben. Atypische Rassenprägungen werden in gemeinsamer Beratung mit Dansk Svineavl (Verbands der dänischen Schweinezüchter) definiert.

Sollte ein Zuchtschwein trächtig sein, wenn es aufgrund der Zitterkrankheit, Melanomen oder atypischen Prägungen aussortiert wird, wird der Wurf genehmigt. Dies ist auch für Landrassewürfe zutreffend, wo ein (oder beide) Elterntier(-e) wegen farbiger Zeichnungen abgesetzt wurden.

- 5.2 Landrasse- und Yorkshire-Sauen müssen mindestens 13 angesetzte Zitzen haben, die die Anlage haben funktionsfähig zu sein, um genehmigt zu werden. Davon ausgenommen sind Yorkshire-Sauen, die für die Produktion von Kreuzungseber zur Schlachtschweinproduktion angewendet werden, bei denen keine Anforderungen an die Anzahl der Zitzen gestellt werden.

Landrasse- und Yorkshire-Eber müssen mindestens 14 angesetzte Zitzen haben.

- 5.3 Mögliche Kreuzungssauen in einem Bestand müssen in der Datenbank der Schweinezucht (nachfolgend Datenbank benannt) mit einer Identifikation registriert sein.
- 5.4 Alle aktiven, reinrassigen Sauen der Vermehrungsbetriebe müssen registriert sein, sowie die von ihnen produzierten Würfe in der Datenbank registriert sein müssen. Genehmigte Zuchtschweine der Vermehrungsbetriebe können laut Anlage 3 (siehe im Übrigen Pkt. 5.5, 5.7 und 5.8) angewendet werden.

Genehmigte, reinrassige Sauen müssen mindestens 50 % der Gesamtanzahl der Sauen des Bestands ausmachen. Die Anzahl der genehmigten reinrassigen Sauen muss jedoch aus mindestens 80 % der gesamten Anzahl Sauen des Bestands bestehen, falls der Vermehrungsbetriebsbesitzer zurückgekreuzte Jungsau (LYL/LLY oder YLY/YYL) vertreibt.

5.4.1 Für die Vermehrung anzuwendende Sauen können laut Anhang 3 aus dem eigenen Bestand stammen.

5.4.2 Ebermaterial muss gegen die F4-Infektion (Genotyp RR), siehe 5.1 b), resistent sein, und kann folgendermaßen erworben werden:

- a) Eigenproduktion
- b) Kaiserschnitt
- c) KB
- d) Einkauf vom Zuchtbetrieb

5.5 Vermehrungsbetriebe können Kreuzungseber für die Schlachtschweinproduktion produzieren und an die Ferkelerzeugerbetriebe zu folgenden Bedingungen verkaufen:

- a) Es darf höchstens eine Sau zur Kreuzungseberproduktion pro 20 Vermehrungssauen im Bestand angewendet werden.
- b) Der Index des Kreuzungsebers muss zum Verkaufszeitpunkt mindestens 95 als Durchschnitt vom Mutter- und Vaterindex betragen. Bei Kreuzungseber, wo Yorkshire oder Landrasse miteinbezogen ist, müssen die Indexanforderungen bei der Anwendung vom Yorkshire- oder Landrasseindex (männliche Tiere) (= Zuchtindex, berechnet nach Zuchtzielen für männliche Tiere) für Yorkshire oder Landrasseelterntiere erfüllt sein.

Werden Eber als Zusatztiere aus den Vermehrungsbetrieben verkauft, muss eine Royalty an Dansk Svineavl gezahlt werden. Die Größe der Royalty wird von DPRC oder einer der von DPRC etablierten Ausschüsse festgelegt.

5.6 Die Anerkennung von Zuchtschweinen geschieht durch den Zuchtratgeber oder dessen Stellvertreter (siehe Pkt. 4.1).

5.7 Bei Anmeldung von eigens produzierten Landrasse- und Yorkshire-Ebern ist eine Genehmigunggebühr zu zahlen.

5.8 Eigens produzierte weibliche Tiere, die nicht im eigenem Bestand angewendet werden, können bei Zahlung einer Royalty verkauft werden.

Die Größe der Royalty wird von DPRC oder einer der von DPRC etablierten Ausschüsse festgelegt.

- 5.9 Aufgrund der Deckungsregistrierung ist es nicht gestattet Eber und reinrassige weibliche Tiere, die älter als 5 Monate sind im gleichen Stall, aufgestallt zu haben.

6 Kennzeichnung und Registrierung

6.1 Zuchtschweine und Deckakte

Eber und weibliche Tiere müssen bei erstem Gebrauch/Deckakt mit einem Namen gekennzeichnet werden. Das Tier muss stets seine von DanAvl genehmigte Ohrmarke im Ohr haben.

Läufer / Jungsaunen der Vermehrungsbetriebe können nur im Altersintervall 120-400 Tage dazukommen.

Ebernamen dürfen aus höchstens sechs Zeichen bestehen, davon mindestens ein Buchstabe, der ggf. mit Zahlen ergänzt werden kann. Buchstaben in Ebernamen müssen in erster Position im Namen angeführt sein. Es dürfen ausschließlich Zahlen und Buchstaben (A-Z) in Ebernamen angewendet werden.

Alle stattgefundenen Deckakte müssen an die Datenbank eingereicht werden, einschließlich dem Datum des Deckaktes und die ID des angewendeten Ebers. Sollte innerhalb derselben Brunst mehrere Male bedeckt werden, muss derselbe Eber angewendet werden. Hier wird nur das erste Datum des Deckaktes registriert.

Alle einbezogenen und verstorbenen Sauen und Eber müssen an die Datenbank gemeldet werden.

6.2 Ferkeln

Das Ferkeln muss in der Datenbank für alle Würfe registriert werden, die im Vermehrungsbetrieb von reinrassigen Sauen geboren worden sind, einschließlich der Angabe von der gesamten Anzahl im Wurf Geborener, Ferkel- und Deckaktdatum für den entsprechenden Wurf.

Registrierten Würfen wird automatisch ein Nutzercode bei der Registrierung in der Datenbank zugeteilt, siehe Anhang 1.

Der Zuchtratgeber oder sein Stellvertreter kann den Nutzercode für Würfe, die bei der Kontrolle nicht rechtzeitig markiert oder registriert worden sind (siehe 6.3 und 6.6) auf 300 abändern – ferner wird dem Betriebsbesitzer eine Gebühr pro Wurf mit verspäteter Registrierung berechnet (siehe Anhang 5).

6.3 Nur Dänische Vermehrungsbetriebe:

Sämtliche Ferkel eines Bestands, die Nachkommen von entweder Landrasse- oder Yorkshiresauen sind, müssen vor dem Wurfausgleich am ersten Lebenstag registriert und mit einer anerkannten Ohrmarke für Ferkel versehen werden (vgl. Pkt. 6.5 und 6.6)

Spätestens bei der Absetzung muss die DanAvl-Ohrmarke (mit der gleichen Rassenkombination, Betriebs- und Laufnummer wie die Ferkelohrmarke) in das linke Ohr des Tiers eingesetzt sein (bei Kreuzungsschweinen kann die Ohrmarke auch im rechten Ohr sitzen). Daraufhin kann die Ferkelohrmarke, falls erwünscht, entfernt werden.

Lebende Ferkel werden mit einer Ohrmarke für Ferkel versehen und mit einer 9-ziffrigen DanAvl-ID dem Wurf angegliedert, registriert.

Die folgenden Ferkel können jedoch mit einer 11-ziffrigen ID in einer unabhängigen 4-ziffrigen Bestandsnummer gekennzeichnet und registriert werden, wenn diese ausschließlich zum Schlachten und nicht für den Verkauf gezüchtet werden:

-YL/LY-Eber

-Code 200 LL/YY-Eber.

Ferkelohrmarken müssen auf der Vorderseite mit der Eintragungsnummer von der ID versehen sein und auf der Rückseite mit der Bestandsnummer sowie der Rassenkombination.

Als Alternative können gelbe DanAvl-Ohrmarken, die zum Einsetzen am ersten Lebenstag anerkannt sind, verwendet werden.

Die Ferkelohrmarke kann bei allen Tieren verbleiben, insofern sie nicht um das Ohr herum geschlossen ist.

Die Randbeschneidung ist freiwillig, ist aber besonders bei reinrassigen Würfen zu empfehlen.

Nach der Registrierung darf der Wurfausgleich (ohne weitere Registrierung auf der Sauen-/Umsetzkarte) vorgenommen werden.

Alle toten, mit Ohrmarke gekennzeichneten Ferkel im Abferkelstall werden mit Todesdatum und ID-Nummer, des Alters ungeachtet, registriert. Es wird empfohlen bei allen toten Ferkeln im Abferkelstall die Ohrmarken zu entfernen und diese in einer mit Datum versehener Tüte aufzubewahren. Am Ende des Tages, wenn sämtliche Ohrmarken eingesammelt worden sind wird die Tüte verschlossen und aufgehoben, d.h. eine Tüte pro Tag.

Die Registrierungen müssen spätestens 14 Tage nach dem Wurf in der Datenbank vorgenommen sein.

6.4 **Nachkommen von Duroc-Sauen sowie Landrasse- und Yorkshiresauen in Vermehrungsbetrieben außerhalb von Dänemark:**

Alle Schweine, die Nachkommen in einem anerkannten Wurf von Duroc-Sauen – sowie Landrasse- und Yorkshiresauen in Vermehrungsbetrieben außerhalb von Dänemark sind – müssen am ersten Lebenstag und vor dem Wurfausgleich registriert und mit einer Ferkelohrmarke versehen werden oder mit ID-Nummer oder dem Namen der Mutter tätowiert werden.

Spätestens bei der Absetzung werden die Nachkommen in der Datenbank etabliert und mit einer anerkannten DanAvl-Ohrmarke (vgl. Pkt. 6.5) im linken Ohr (bei Kreuzungsschweinen kann das rechte Ohr mit der Ohrmarke versehen werden) gekennzeichnet werden.

Die Markierung und Registrierung kann für Sauen der Kombination HD und YD sowie Eber der Kombination YL/LY (wo sich die Mutter in einem Vermehrungsbetrieb außerhalb von Dänemark befindet) entfallen, vgl. doch 7.2.

6.5 DanAvl-Ohrmarken müssen vom DPRC genehmigt sein.
Die vollständige ID muss auf der Ohrmarke sichtbar sein. Die vollständige ID auf der Ohrmarke muss mit der ID, die an die Datenbank eingereicht wird, identisch sein.

Für Ohrmarken gilt folgendes:

Jahreszahl/Zähler muss auf der Ohrmarke angegeben sein.

Die Nummer des Deckaktes muss fünfziffrig sein - auch falls die erste Zahl eine „0“ sein sollte.

Die Rasse wird mit *einem* Buchstaben angegeben.

D - reinrassig Duroc

L - reinrassig Landrasse

Y - reinrassig Yorkshire

X - F1-Kreuzung zwischen Landrasse und Yorkshire

Z - F2-Kreuzung zwischen Landrasse und Yorkshire oder eine Duroc-Kreuzung.

DanAvl stellt keine Anforderungen zum Aussehen der Rückseite. Die Ohrmarken müssen jedoch in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung sein.

Die DanAvl-Ohrmarken werden bei Zucht, DPRC (via www.partner.danavl.dk für dänische Vermehrungsbetriebe) bestellt. Beim Verlust einer zugelassenen DanAvl-Ohrmarke muss diese schnellstens mit einer neuen, genehmigten Ohrmarke ersetzt werden.

Spätestens ab 1. Januar 2017 muss es sich bei den angewendeten Ohrmarken um die elektronische Version handeln. Dies trifft für alle Vermehrungsbetriebe zu. DanAvl muss die Information über die Erstellung einer elektronischen ID für ein Tier erhalten, bevor das Tier aus der Herde entfernt wird, jedoch spätestens 14 Tage nachdem die Ohrmarke eingesetzt wurde.

- 6.6 Alle Registrierungen müssen spätestens 14 Tage nach Verfallsdatum an die Datenbank eingeschickt und genehmigt worden sein. Außerdem muss der Vermehrungsbetrieb über eine aktualisierte Kartothek mit sämtlichen genehmigten Zuchtschweinen und deren Nachkommen mit folgenden Angaben verfügen:
- a) Identifikation
 - b) Ursprung
 - c) Datum des Deckakts
 - d) Ferkel- und Wurfregistrierungen
 - e) Todesfälle von nummerierten Nachkommen im Ferkelstall (vgl. 6.3).

Die Registrierungen des Stalls müssen zur Kontrolle und Fehlerberichterstattung mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Dies findet Anwendung für sowohl Papierregistrierungen als auch elektronische Registrierungen.

7 Vertrieb

- 7.1 Als Zusatztiere dürfen Kreuzungen weiblicher Tiere, Kreuzungseber sowie reinrassige Landrasse- und Yorkshiretiere (weiblich) von anerkannten Zuchtschweinen verkauft werden (siehe Pkt. 5 und Anhang 3).

Die folgenden Tierkategorien dürfen nicht verkauft werden:

- Reinrassige Landrasse- oder Yorkshire-Eber und weibliche Duroc-Tiere, es sei denn, der Zusammenarbeitsausschuss (im dänisch *Samarbejdsudvalget*) hat andererseits entschieden, hiervon ausgenommen sind Kaiserschnitt-Eber, die laut Vereinbarung mit dem Züchter, der die Eber produziert hat, weiterverkauft werden können (siehe Anhang 3),
- Landrasse-, Yorkshire- und LY-/YL-Tiere (weiblich) mit farbiger Zeichnung der Haare und der Haut,
- Tiere mit Zitterkrankheit,
- Kreuzungseber mit Melanomen.

Die Schweine, die mit dem Nutzercode 300/350 (siehe Anhang 1) geboren sind, dürfen nicht als genehmigte Zuchtschweine verkauft werden; jedoch können Jungsauen solcher Würfe als nicht genehmigte Zuchtschweine verkauft werden, insofern:

Zucht, DPRC hat dies vorab akzeptiert,

- Ein vorhergehendes Akzept des Käufers vorliegt,
- Die Tiere mit der CHR-Nummer des Bestands des Verkäufers gekennzeichnet sind,

- Die Tiere beim Verkauf mit einem gesonderten Lieferschein mit deutlichem Vermerk, dass es sich um nicht genehmigte Tiere handelt, versehen sind.
- 7.2 Beim Verkaufszeitpunkt von Kreuzungsebern muss der Durchschnitt des Mutter- bzw. Vaterindexes mindestens 95 betragen. Bei Kreuzungsebern, bei denen Yorkshire und/oder Landrasse eingeht, müssen die Indexanforderungen bei der Anwendung des Indexes für männliche Tiere für Yorkshire und / oder das Landrasse-Elterntier erfüllt sein.
- Bei Lieferung von Jungsauen dürfen einzelne Eber ohne Rücksichtnahme auf die Indexanforderungen (sogenannte "Sucheber") verkauft werden. Jeder Verkauf von Suchebern muss DPRC bekannt gegeben werden. Sucheber müssen entweder YL- oder LY-Kreuzungen sein, und mit einer Ohrmarke inkl. ID und Anmeldungsdatum in der Datenbank versehen sein.
- 7.3 Der Vermehrungsbetriebsbesitzer muss ein Vertriebsjournal führen bzw. die Lieferscheine für sämtliche, als Zusatztiere verkauften Schweine aufbewahren, und die Menge und Art von Beanstandungen und Ersatzleistungen sowie Name und Adresse des Käufers registrieren. Das Verkaufsjournal muss jederzeit aktualisiert und dem Zuchtratgeber zugänglich sein. Diese Informationen müssen für mindestens drei Jahre nach dem Verkauf von dem entsprechenden Tier geführt werden.
- Zusätzlich sind Betriebseigentümer verpflichtet, monatlich den Umsatz von Zuchtschweinen mitzuteilen. Die Informationen müssen Zucht, DPRC nicht später als fünf Arbeitstage des darauffolgenden Monats vorliegen. Sollten die Verkaufszahlen nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt worden sein, kann ein Verkaufsstopp für den Vermehrungsbetrieb verhängen werden.
- 7.4 Für jedes Zuchtschwein, dass als Zusatztier verkauft wird, muss ein genehmigter und korrekt ausgefüllter Lieferschein (siehe Anhang 2) folgen.
- 7.5 Der Zuchtratgeber kann jederzeit ein Verkaufsstopp verhängen, wenn die Rücksichtnahme auf den Käufer es bedingt, oder wenn zucht-, vertriebs-, hygiene- oder gesundheitsmäßige Zustände dies im Übrigen erfordern.
- 7.6 Beim Verkauf von Zuchtmaterial (Zuchtschweine und Embryos) muss die gültige Käufererklärung mit der Annahme der Verkaufsbedingungen, im Übrigen eingehalten und unterzeichnet werden, vgl. jedoch Vereinbarung über Vermehrung. Diese Erklärung kann auf <http://partner.danavl.dk> erstellt werden.

Anhang

2018

1 Nutzercodes und Symbole von Zuchtschweinen

Nutzercodes von Tieren aus Würfen, die in der Datenbank registriert sind

100: Tiere, die von allen Betriebstypen angewendet werden können.

200: Tiere, die von allen Betriebstypen, außer Zucht, angewendet werden können.

300: nicht genehmigte Tiere.

350: nicht genehmigte Tiere aufgrund von Abstammungsfehler.

351-360: nicht genehmigte Tiere (gesperrt von Zucht, DPRC)

400: Tiere, die in einem Nucleus Management Bestand benutzt werden können, wo sie geboren worden sind.

800: Tiere, die nicht verkauft werden dürfen.

900: zurückgewiesene Tiere.

Symbole der Zuchtschweine

A-ZUCHTTIER: Einzel- oder nachkommegeprüftes Tier.

P1-ZUCHTTIER: Nachkommen von:

A-Zuchtschweinen

P2-ZUCHTTIER: Nachkommen von:

A-Sau und P1-Eber oder

P1-Sau und A-Eber oder

P1-Sau und P1-Eber

2 Richtlinien für das Ausfüllen der Lieferscheine

Mit jedem Zuchttier, das als Zusatztier verkauft wird, muss ein korrekt ausgefüllter Lieferschein folgen.

Ferner muss vor der Lieferung von reinrassigen Zuchttieren an Ferkelerzeugerbetriebe eine unterschriebene und genehmigte Käufererklärung mit dem Akzept der Vertriebsbedingungen vorliegen.

Dieser Lieferschein muss als Minimum folgende Informationen enthalten:

1. Der Name und die CHR-Nr. (CHR-Nr. nur für dänische Bestände) vom Bestand des Käufers als auch des Verkäufers.
2. Die Identifikation des Tieres (für reinrassige Tiere auch Index).
3. Geburtsdatum und Geburtsjahr des Tieres.
4. Die Identifikation des Vaters.
5. Die Identifikation der Mutter.
6. Die Rasse und / oder Kreuzungskombination des Tieres.
7. Bei Yorkshire-Ebern muss der Lieferschein anzeigen, ob der Eber zur Produktion von Schlachtschweinen bzw. Produktion von weiblichen Tieren verkauft worden ist. Der relevante Index (männlicher oder weiblicher Index) muss auf dem Lieferschein angegeben werden.
8. Liefertermin.
9. Der Nutzercode des einzelnen Tieres. Ein Lieferschein darf nur Tiere mit gleichem Nutzercode enthalten.
10. Sollte es sich um den Weiterverkauf von Kaiserschnitttieren handeln, muss dies unter Bemerkungen angegeben werden.

3 Anwendung von Zuchtschweinen im Vermehrungsbetrieb

Tierkategorie	Folgende Produktion kann in der Vermehrung vorgenommen werden:							
	LL-Jungsauen für eigene Anwendung	LL-Jungsauen zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	LL-Eber für eigenen Gebrauch	YL-Zuchtschweine zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr		DL-Jungsauen zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	DL-Eber zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	HL-Eber zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr
Landrasse weibliche Tiere, Eigenremonte								
Landrasse weibliche Tiere, gekauft								
Landrasse Eber, Gekauft / Eigenremonte				LY-Zuchtschweine zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr		LD-Jungsauen zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	LH-Eber zum Verkauf von Tieren (weiblich) gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	LD-Eber zum Verkauf von Tieren (weiblich) gegen Zahlung der Verkaufsgebühr
Yorkshire weibliche Tiere, Eigenremonte	YY-Jungsauen für eigene Anwendung	YY-Jungsauen zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	YY-Eber für eigenen Gebrauch	LY-Zuchtschweine zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr		DY-Jungsauen zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	DY-Eber zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	HY-Eber zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr
Yorkshire weibliche Tiere, gekauft	YY-Jungsauen für eigene Anwendung	YY-Jungsauen zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	YY-Eber für eigenen Gebrauch	LY-Zuchtschweine zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr		DY-Jungsauen zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	DY-Eber zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	HY-Eber zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr
Yorkshire-Eber, Gekauft / Eigenremonte	YY-Jungsauen für eigene Anwendung	YY-Jungsauen zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	YY-Eber für eigenen Gebrauch	YD-Jungsauen zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr		YD-Eber zum Verkauf von Tieren (weiblich) gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	YH-Eber zum Verkauf von Tieren (weiblich) gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	

Tierkategorie	Folgende Produktion kann in der Vermehrung vorgenommen werden:							
Duroc, weibliche Tiere, Eigenremonte	DD-Eber für eigene Anwendung gegen Zahlung von Genehmigungsgebühr	DD-Jungsauen für eigene Anwendung gegen Zahlung von Genehmigungsgebühr	DD-Eber zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	LD-Jungsauen zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	YD-Jungsauen zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr			
Duroc weibliche Tiere, gekauft	DD weibliche Tiere, für eigenen Gebrauch gegen Zahlung von Genehmigungsgebühr	DD-Eber zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	HD-Eber zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	YD-Eber zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	LD-Eber zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	LD-Jungsauen zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	YD-Jungsauen zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	DD Eber, für eigenen Gebrauch gegen Zahlung von Genehmigungsgebühr
Duroc Eber gekauft, Eigenremonte	DD weibliche Tiere, für eigenen Gebrauch gegen Zahlung von Genehmigungsgebühr	DD-Eber zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	DY weibliche Tiere zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	DL-Jungsauen zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	DH-Eber zum Verkauf von Tieren (weiblich) gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	DY-Eber zum Verkauf von Tieren (weiblich) gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	DL-Eber zum Verkauf von Tieren (weiblich) gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	DD Eber, für eigenen Gebrauch gegen Zahlung von Genehmigungsgebühr
Hampshire weibliche Tiere, gekauft	DH-Eber zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	YH-Eber zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	LH-Eber zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr					
Hampshire Sperma, gekauft	HD-Eber zum Verkauf von Tieren (weiblich) gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	HY-Eber zum Verkauf von Tieren (weiblich) gegen Zahlung der Verkaufsgebühr	HL-Eber zum Verkauf gegen Zahlung der Verkaufsgebühr					

5 Eigenbezahlung

12.1 Jährlich werden folgende Gebühren bei den Betriebsbesitzern angefordert:

- a) Registrierungsgrundgebühren pro Betriebsnummer: DKK 4.870
- b) Überwachungs- und Registrierungsgebühr pro Sau (mit elektronischer Meldung): DKK 36,50

Die durchschnittliche Anzahl der im ersten Quartal in der Datenbank gemeldeten reinrassigen Sauen liefert die Grundlage für die Anforderungen der Gebühren, die auf der Anzahl der Sauen berechnet wird.

12.2 Zur Assistenz bei der Registrierung usw. werden DKK 562 pro Stunde erhoben.

Für Beratungen spezieller Art werden DKR 845 pro Stunde erhoben.

Bei der Erhebung eines Verkaufsstops aufgrund verspäteter Meldung, Einzahlung usw. wird eine Gebühr von DKR 812 erhoben.

12.3 EDV-Tarife sind folgendermaßen festgesetzt:

EDV-Berater Unterstützung (Telefon / Besuch): DKK 225 pro angefangenen 15 Minuten.

EDV-Programme werden gegen Rechnung übergeben.

12.4 Bei Forderungen des Vermehrungsbetriebsbesitzers nach einer erweiterten Quarantänezeit sowie jedem Besuch – routinemäßig oder auf Anforderung - von DPRC werden nachfolgende Beträge erhoben:

	Konventionell Gesundheit
1. 1. Besuch	DKK 1.450
2. 18 Stunden	DKK 2.029
3. 24 Stunden	DKK 2.610
4. 48 Stunden	DKK 4.057

12.5 Befindet sich ein anerkannter Vermehrungsbetrieb weiter als 200 km von dem nächsten Zuchtbüro entfernt, so werden Reisekosten und Zeitvergütung berechnet.

12.6 Für jeden zu spät eingereichten Wurf wird eine Gebühr von DKK 276 erhoben, siehe Pkt. 6.2.